

Satzung
zur Aufhebung von Satzungen der Stadt Lüdenscheid
über das Bestehen des besonderen Vorkaufsrechts gem. § 25 Bundesbaugesetz
vom __.__.2018

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid am 09.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Folgende Satzungen werden aufgehoben:

- Satzung der Stadt Lüdenscheid über das Bestehen des besonderen Vorkaufsrechts gem. § 25 Bundesbaugesetz vom 22.07.1977,
- Satzung der Stadt Lüdenscheid über das Bestehen des besonderen Vorkaufsrechts gem. § 25 Bundesbaugesetz vom 17.08.1977.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, __.__.2018

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.